

Amtsblatt

Nummer 30
79. Jahrgang
Montag, 24. Juli 2023

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege in der Stadt Regensburg (Kindertagespflege – Kostenbeitragsatzung KiTKoBS) vom 14.07.2023

Aufgrund von Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Die Stadt Regensburg erhebt in Fällen der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, für welches die Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, zusammenlebt und das Kind selbst. Lebt das Kind nur mit

einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht erstmalig mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege. Die Beitragspflicht entsteht im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Die Kostenbeitragspflicht endet mit dem letzten Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuung bzw. der Abmeldung des Kindes. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag anteilmäßig abgerechnet (taggenaue Abrechnung).

(2) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- oder Krankheitszeiten des Kindes oder Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt, solange für die betreuungsfreie Zeit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII weiterhin gewährt werden. Die förderunschädlichen Ausfallzeiten betragen 6 Wochen.

(3) Der Kostenbeitrag wird mittels Bescheid festgesetzt. Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist jeweils am ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Im Falle taggenauer Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten – und durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten – regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche). Findet die Betreuung an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).

**§ 5
Kostenbeitragssatz**

(1) Je Kind und vollem Kalendermonat werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Buchungszeit tägl. / wöchtl.	Kostenbeitrag mtl. abgerundet
1 bis einschl. 2 Std. / 10 Std.	100,00 €
mehr als 2 bis einschl. 3 Std. / 15 Std.	150,00 €
mehr als 3 bis einschl. 4 Std. / 20 Std.	200,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Std. / 25 Std.	250,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Std. / 30 Std.	300,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Std. / 35 Std.	350,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Std. / 40 Std.	400,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Std. / 45 Std.	450,00 €
mehr als 9 bis einschl. 10 Std. / 50 Std.	500,00 €

(2) Für die taggenaue Abrechnung bei Beginn oder Ende der Betreuung im Laufe eines Kalendermonats wird für jeden Betreuungstag (werktags Montag bis Freitag) je 1/20 des Kostenbeitrags angesetzt, maximal jedoch der volle mtl. Kostenbeitrag nach Absatz 1.

**§ 6
Erlass des Kostenbeitrags**

Auf Antrag können Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Die Antragstellung für die Kostenübernahme erfolgt beim Amt für Jugend- und Familie der Stadt Regensburg, das für die Prüfung des Antrags zuständig ist. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist der Kostenbeitrag zu entrichten.

**§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet, dem Amt für Tagesbetreuung von Kindern Veränderungen der für die Bemessung des

Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Eine meldepflichtige Veränderung liegt insbesondere vor, wenn – die Eltern und das Kind aus dem Stadtgebiet wegziehen, – sich die Betreuungszeit verändert oder – wenn das Tagespflegeverhältnis vorzeitig beendet wird.

(2) Veränderungen, die Einfluss auf die teilweise oder vollständige Kostenbeitragsübernahme durch das Amt für Jugend und Familie haben, sind dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft.

Regensburg, 14. Juli 2023

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Regensburg vom 20.04.2020

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Regensburg vom 20.04.2020 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 28.06.2023 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Regensburg wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. Die für die Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt entsprechend.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft.

28. Juni 2023

Frau Oberbürgermeisterin
Maltz-Schwarzfischer
Vorsitzende des Verwaltungsrats
der Sparkasse Regensburg



Bekanntmachung

Die Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG
und die Regensburg Netz GmbH
Greflingerstraße 26
93055 Regensburg

beabsichtigt den Verkauf **von Telekommunikationslinien in den Gemeinden des Landkreises Regensburg und in der Stadt Neutraubling.**

Gegenstand dieser Bekanntmachung ist;

- der Verkauf / die Eigentumsübertragung von nicht selbst durch die REWAG und Regensburg Netz GmbH genutzte Mikrorohr- und Schutzrohrteilanlagen;
- der Verkauf / die Eigentumsübertragung von nicht selbst durch die REWAG und Regensburg Netz GmbH genutzte Teil-Mikrorohr-Hausanschlüsse;
- die Mitnutzungsrechte an durch die REWAG und Regensburg Netz GmbH in Teilen oder Teilbelegung genutzten Mikrorohr- und Schutzrohranlagen;
- die Mitnutzungsrechte an den bestehenden PoP-Gebäuden und Netzübergabepunkten.

Die zum Verkauf stehenden Telekommunikationslinien in den nachfolgend aufgeführten Gemeinden bestehen aus, Mikrorohren verschiedener Dimension, Mikrorohr-Hausanschlüssen verschiedener Dimension, Schutzrohren verschiedener Dimension und Schachtanlagen.

- | | | |
|-----------------|-----------------|--------------|
| • Alteglofsheim | • Mintraching | • Regenstauf |
| • Bad Abbach | • Neutraubling | • Sinzing |
| • Barbing | • Obertraubling | • Tegernheim |
| • Donaustauf | • Pentling | • Teugn |
| • Köfering | • Pettendorf | • Wenzelbach |
| • Lappersdorf | • Pielenhofen | • Zeitlarn |

Detaillierte Informationen zur Vermarktung sind den Vermarktungsunterlagen je Gemeinde aufgeführt.

Interessenten an den Telekommunikationslinien können diese zum Versand/Download unter ausschreibung@rewag.de anfordern.

Bitte beachten Sie, dass für die Anforderung folgende Unterlagen beizulegen sind:

- Eine schriftliche Vorstellung der interessierten und anfordernden Gesellschaft oder Person
- Eine Beschreibung der beabsichtigten Interessen mit dem Ankauf bzw. den Nutzungsrechten
- Der Nachweis über die Übertragung von Wegerechten nach § 125 TKG

Bitte reichen Sie diese per E-Mail unter ausschreibung@rewag.de ein. Die Frist zur Einreichung eines Kaufangebotes ist bis zum 16.08.2023 möglich.

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU
23 E 032 – Heizungsinstallation
DIN 18380

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 14.07.2023

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

23 A 086 – Landschaftsbauarbeiten
DIN 18320, Sportplatzbau DIN 18035

23 A 089 – Elektroarbeiten DIN 18382 – Trafostation

23 A 101 – Photovoltaikanlagen
Gebäude Biopark II und Biopark III

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

23 E 050 – Lieferung von vier Radladern

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 17.07.2023

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

4. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

23 A 092 – Lieferung von Baumaschinen und Geräten – 10 Lose

23 A 110 – Lieferung von Klappstischen und Tischtransportwagen

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.